

STADT LENNESTADT
Der Stadtdirektor
Bereich Planung
Az.:61.30.05

Satzung

der Stadt Lennestadt über die Gestaltung der Ortsteile Sporke und Hespecke

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung vom 17.09.97 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.05.1995 (GV. NW S. 218) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im beigefügten Plan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereiche der Ortsteile Sporke und Hespecke. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der BauO NW in der jeweils geltenden Fassung baugenehmigungs- oder anzeigepflichtig sind. Sie gilt auch für Einfriedigungen, die keine baulichen Anlage sind sowie für die Gestaltung der unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken.
2. Genehmigungs- und anzeigefreie bzw. -pflichtige Werbeanlagen

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, anzuordnen und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe die städtebauliche Wirkung ihrer umgebenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Ortsbildes nicht beeinträchtigen, sondern sich harmonisch einfügen. In den im Lageplan mit A gekennzeichneten Bereichen ist bezüglich des harmonischen Einfügens der historische Charakter und die künstlerische Eigenart der umgebenden Bebauung besonders zu berücksichtigen.

§ 4

Gebäudeaufstellung und Bauweise

Neu- und Umbauten müssen sich in Firstrichtung, Dachneigung, Höhe, Geschößzahl und in der Gestaltung der Außenwände an den Gebäuden ihrer Umgebung orientieren. Da das Ortsbild in

Sporke/Hespecke einheitlich von maximal zweigeschossigen Gebäuden geprägt wird, darf die Traufhöhe bei Neu- oder Umbauten 7,00 m nicht überschreiten.

§ 5 Dächer

1. Bei Neubauten und Erneuerungen von Dächern sind Satteldächer mit einer beidseitigen gleichen Neigung von nicht flacher als 45° im Bereich A, im Bereich B von 36 - 48° vorgeschrieben. Durch den Bestand begründete abweichende Dachformen wie Pultdach oder geringere Dachneigungen bei Anbauten, Wirtschafts- und Nebengebäuden sind zulässig.
2. Dachflächen sind mit dunkelgrauem oder anthrazitfarbenem Bedachungsmaterial zu decken, glasierte Materialien sind unzulässig. Außer Naturschiefer sind Kunstschieferplatten und Dachpfannen zulässig. Bei Wirtschaftsgebäuden sind dunkel gestrichene bzw. metallfarbene (Zink-) Blechdächer zulässig. Dachgauben müssen in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen.
3. Dachgauben sind als Schleppgauben und als Dachhäuschen zulässig. Die Summe der Gaubenbreiten darf die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten. Die Dachgauben müssen vom Ortgang mindestens 15 % der Dachlänge entfernt sein. Im Bereich A sind nur Einzelgauben bis zu einer Breite von 3 m zulässig.
4. Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur längeren Gebäudeseite anzuordnen.
5. Antennen- und Satellitenanlagen sind, wenn vom Empfang her möglich, unter den Dachflächen bzw. an der straßenabgewandten Gebäude- bzw. Dachseite zu installieren.

§ 6 Außenwände

In der Fassadengestaltung sind zulässig: Natursteine, heller Putz, hell-geschlämmtes oder gestrichenes Mauerwerk, Natur- oder Kunstschieferverkleidung in dunkelgrauer oder anthrazitfarbener Farbgebung. Für geputzte, geschlämmte oder gestrichene Flächen ist im Bereich A ein weißer Farbton, im Bereich B ein heller Farbton zu wählen. Gebäudesockel dürfen farblich abgesetzt werden. Verblendungen in Holz sind als Leistenschalung in Teilbereichen der Fassade (z. B. Giebel) zulässig. Wirtschafts- und Nebengebäude (Schuppen) sind in Holzbauweise (Verschalung) zulässig. Im Bereich B sind Blockhauselemente zulässig.

Wandverkleidungen mit Klinkern, Spaltriemchen, Fliesen, Kunststoffplatten sind unzulässig.

Im Bereich A sind Fenster und Türöffnungen als stehende Rechtecke auszubilden. Vorhandene Fensterteilungen durch Sprossen sind bei Um- und Einbauten neuer Fenster an der Straßenseite in gleicher Weise wieder vorzusehen. Im Bereich A sind weiße Fenster vorgeschrieben.

Bei der Verwendung von Fachwerkkonstruktionen sind die Hölzer schwarz, die Felder weiß zu halten. Andersfarbige Absetzung von Balkenköpfen, Profilen und ähnlichem ist zugelassen.

§ 7 Einfriedigungen, Stützmauern

Für Einfriedigungen im Bereich des Straßenraumes sind zulässig: Laubhecken, nicht geschlossene Holzzäune (z. B. keine Flechtwände), schmiedeeiserne Zäune sowie Bruchsteinmauern.

Stützmauern sollen nur als Bruchsteinmauern errichtet werden. Die Verwendung von Betonstein oder Betonmauern ist ausnahmsweise zulässig, sofern eine intensive Begrünung mit Rankgewächsen vorgenommen wird.

§ 8 Werbeanlagen

Werbeanlagen, Schaukästen und Automaten müssen sich in Größe, Farbe und Form sowie ihrer maßstäblichen Anordnung dem Charakter der Straßen- und Platzräume und dem sie tragenden Einzelgebäude unterordnen. Sie dürfen wesentliche Bauteile und Gestaltungselemente nicht verdecken und überschneiden. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Werbeanlagen dürfen nur bis zur Fenstersohlbank des 1. Obergeschosses in einer maximalen Größe von 0,7 qm angebracht werden.

Das Aufstellen von Werbeschildern unabhängig von Gebäuden ist lediglich bis zu einer Größe von 0,7 qm zulässig.

§ 9 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen richten sich nach den §§ 73 und 86 BauO NW.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 - 8 dieser Gestaltungssatzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Diese Satzung ist am 06.10.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. Sie hat mit dem 07.10.97 Rechtskraft erlangt.

LenneStadt, den 07.10.97



Der Stadtdirektor